

Hinkmar schickt Hugo dem Abt ein Exemplar des Briefes, den er an König Karl (III.), den Sohn Ludwigs des Deutschen, gerichtet hatte bezüglich der jungen Könige Ludwig (III.) und Karlmann, und fordert ihn auf, wenn er könne, zu erreichen, da ja Karl keinen Sohn habe, dass er einen der jungen Könige (Königssöhne) als Sohn adoptiere und unter der Anleitung eines guten und strengen Lehrers dazu erziehen lasse, dass er ihn als Erben eines Teils oder des Ganzen einsetzen könne; außerdem solle Hugo heimlich bei Karl erreichen, dass er (Hugo¹⁴) sowohl die Angelegenheit dieser Jungen als auch dieses Königreiches ganz auf sich nehme und er selbst verfüge, was bezüglich des königlichen Dienstes¹⁵ zu entscheiden sei; er (Hinkmar) schickt noch voraus, dass seine Schreiben, die er an Karl schickte¹⁶, wenn sie für nützlich und vernünftig gehalten würden, Hugo mit seinem weisen Rat und klugen Eifer weiter verfolgen solle; wenn er etwas finde, das anders sein müsse, solle er sich bemühen, es umsichtig zu ändern oder, wenn es nötig sein sollte, etwas anzufügen oder zu streichen.

Vergleicht man die beiden Regesten Flodoards, fällt auf, dass er in seiner Zusammenfassung des Traktats einige Begriffe aus dem Text wörtlich übernimmt und als wesentlichen Inhalt die Bestellung von Erziehern hervorhebt. In der Schrift selbst werden beide Königssöhne als gleichberechtigt gesehen, sie sollen sich gegenseitig unterstützen, von Erbe oder Teilerbe wird nicht gesprochen, der Begriff Adoption nicht explizit genannt. Das spricht gegen eine inhaltliche und chronologische Gleichsetzung des Traktats Ad Carolum mit dem im Brief an Hugo den Abt geäußerten Adoptionsplan.

Bei der Interpretation dieses Regests wird häufig der Schlussteil übersehen oder falsch gedeutet: Hugo der Abt darf einen bereits verschickten Brief Hinkmars an Karl III. nach Gutdünken ändern. Für ein solches Vorgehen findet sich in der Korrespondenz Hinkmars kein weiteres Beispiel. Es lässt sich nur erklären, wenn man die Formulierungen Flodoards am Anfang des Regests beachtet: Hinkmar schickt Hugo dem Abt ein Exemplar seines Briefes an Karl III. bezüglich der jungen Könige Ludwig und Karlmann, dann erst fordert er Hugo auf, bei Karl III. die Adoption eines der Söhne zu erreichen und außerdem geheime Verhandlungen zu führen. Der Adoptionsplan hat demzufolge nicht in dem Exemplar des Briefes an Karl III. gestanden, sondern ist ein Verhandlungsauftrag an Hugo den Abt, für den ihm die Argumente aus früheren Schreiben zur Verfügung gestellt werden, die er nach eigenem Ermessen verändern darf. Die Geheimverhandlungen beziehen sich auf das, was Hugo

secus, quam inibi deberet, inveniretur, sapienter illud commutare vel, si foret necesse, quid addere vel oblinere satageret (MGH SS 36 S. 327 Z. 9–18).

14) Zu unterschiedlichen Interpretationen dieser Textstelle siehe unten S. 628f.

15) Hier bieten sich mehrere Übersetzungsmöglichkeiten an: Mit *regium ministerium* können sowohl das königliche Amt selbst als auch der Dienst beim König oder die königliche Regierung gemeint sein. Vermutlich ist die Funktion eines königlichen Beraters gemeint, siehe dazu unten S. 635.

16) Zur Erläuterung der Verbform *mittebat* siehe unten S. 627f.